

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 9/2012, S. 286–293

Georg Classen

Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2012. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG

- I. Menschenwürdiges Existenzminimum – ein Grundrecht auch für Ausländer
- II. Maßgaben für eine verfassungskonforme Neuregelung
 1. Eventuelle Minderbedarfe sind nachvollziehbar nachzuweisen
 2. Fehlender Integrationsbedarf und vorübergehender Aufenthalt als Leerformeln entlarvt
- III. Übergangsregelung des BVerfG – Regelsätze analog SGB II/ SGB XII ab 1.1.2011
 1. Kürzungen für erhaltene Sachleistungen
 2. Durchsetzung von Nachzahlungen
- IV. Weitere Konsequenzen für das AsylbLG
 1. Zulässigkeit einer Bedarfsdeckung durch Sachleistungen?
 2. Mehrbedarfe, Erstaussstattungen, Bildungs- und Teilhabepaket, Erwerbstätigenfreibeträge analog SGB II/SGB XII
 3. Medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG
 4. Fristberechnung nach § 2 AsylbLG
 5. Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG
- V. Konsequenzen für das SGB II/SGB XII

I. Menschenwürdiges Existenzminimum – ein Grundrecht auch für Ausländer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.7.2012¹ die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat demnach die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und bis heute keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt.²

Anders als die Hartz-IV-Regelsätze hält das BVerfG die Beträge nach § 3 AsylbLG auch für evident unzureichend, da sie seit 1993 nie an die Preisentwicklung angepasst wurden.³ Ein verfassungskonformes Leistungsniveau sei – entgegen der im Verfahren vorgelegten Stellungnahme des Bundessozialgerichts – auch nicht durch individuell zu beantragende Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG erreichbar.⁴

Das BVerfG bestätigt seine im »Hartz IV-Urteil«⁵ getroffenen Feststellungen, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums garantiert, und dass der Anspruch sowohl die physische Existenz als auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst.⁶

Das BVerfG stellt im Urteil zum AsylbLG heraus, dass »Art. 1 Abs. 1 GG diesen Anspruch als Menschenrecht« begründet, dass das Grundrecht auch »die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen« umfasst, und dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum »deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen« zusteht.⁷

Das BVerfG stellt weiter klar, dass »migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen« können:

»Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«⁸

II. Maßgaben für eine verfassungskonforme Neuregelung

Das BVerfG fordert den Gesetzgeber auf, »unverzüglich« eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, eine konkrete Frist nennt das BVerfG nicht. Dabei sei eine Differenzierung nach Personengruppen nur möglich, wenn deren Bedarf von dem anderer Bedürftiger signifikant

* Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de.

¹ BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 – (asyl.net, M19839 ausführlich zitiert ab S. 319).

² BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 116 f.

³ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O., (Fn. 1), Leitsatz 1.

⁴ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 73, 115; BSG, Stellungnahme an das BVerfG vom 5.11.2010 – B 8 AY 2/10 S –, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BSG_asylblg.pdf, dazu kritisch Rothkegel,

Das Sachleistungsprinzip des AsylbLG vor dem Bundesverfassungsgericht, ZAR 2011, S. 90.

⁵ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, –1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 –, abrufbar unter www.bverfge.de.

⁶ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Leitsatz 2.

⁷ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Leitsatz 2.

⁸ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 121.

abweicht und dies in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. Eine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus sei unzulässig.⁹ Die hierbei erforderlichen Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu.¹⁰

Für die in § 2 AsylbLG vorgesehene Dauer von vier Jahren sei es jedenfalls nicht mehr gerechtfertigt, von einem kurzen Aufenthalt und einem niedrigerem Bedarf auszugehen.¹¹ Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive rechtfertige es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Das Existenzminimum muss in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein.¹²

Maßgeblich bei der Bemessung können nur die Gegebenheiten in Deutschland sein. Die Verfassung erlaubt es nicht, das zum menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau in den Herkunftsländern oder anderen Ländern niedriger festzulegen. Die vom Rechtsvertreter der Bundesregierung, Prof. Kay Hailbronner, in der mündlichen Verhandlung beim BVerfG angeführten niedrigeren Asylaufnahmestandards in anderen Ländern der EU sind somit ohne Belang.¹³

1. Eventuelle Minderbedarfe sind nachvollziehbar nachzuweisen

Ob der Bedarf für Menschen mit vorübergehendem Aufenthalt abweichend bestimmt werden kann, »hängt allein davon ab, ob wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfspfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Kürze des Aufenthalts Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen.«¹⁴

Lassen sich tatsächlich Minderbedarfe nachweisen, und will der Gesetzgeber dafür die Existenzleistungen gesondert bestimmen,

»[...] muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Eine Beschränkung [...] ist ohne Rücksicht auf die Berechtigung einer ursprünglich gegenteiligen Prognose jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines

Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. Für diese Fälle ist ein zeitnahe, an den Gründen des unterschiedlichen Bedarfs orientierter Übergang von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen im Gesetz vorzusehen.«¹⁵

2. Fehlender Integrationsbedarf und vorübergehender Aufenthalt als Leerformeln entlarvt

Die dem AsylbLG zugrunde liegende Annahme, dass eine kurze Aufenthaltsdauer eine geringere Leistungshöhe rechtfertigt, ist laut BVerfG bis heute nicht belegt. Weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien oder den Stellungnahmen der Bundesregierung im Vorlageverfahren beim BVerfG ließen sich irgendwelche Anhaltspunkte entnehmen, dass sich die Aufenthaltsdauer konkret auf die existenzsichernden Bedarfe auswirkt.

Auch fehlt laut BVerfG ein Beleg dafür, dass sich AsylbLG-Leistungsberechtigte typischerweise nur kurze Zeit in Deutschland aufhalten.¹⁶ Der Anwendungsbereich des AsylbLG wurde seit 1993 mehrfach erweitert und umfasst heute Menschen mit sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Der überwiegende Teil der potentiell Leistungsberechtigten hält sich länger als sechs Jahre in Deutschland auf (BT-Drs. 17/642). Es liegen keine Daten vor, wie viele Personen in ein gesichertes Aufenthaltsrecht wechseln und wie viele binnen kurzer Zeit das Land verlassen. Unklar ist, wie viele Menschen – wie die Klägerin im Ausgangsverfahren – die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die im AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurz in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Jedenfalls für die in § 2 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren sei es nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.¹⁷

Nicht zuletzt die vom BVerfG getroffene Übergangsregelung verdeutlicht, dass Maßstab für eine Neuregelung allein die Regelbedarfe des SGB II/XII sein können. Die Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Annette Niederfranke, erklärte in der mündlichen Verhandlung, man werde sich mangels anderer Daten bei der Neufestsetzung an der dem Regelbedarfsermittlungsgesetz RBEG¹⁸ zugrunde liegenden »Sonderauswertung zur Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2008« (EVS)¹⁹ orientieren. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob statt einer Neuregelung die Aufhebung des AsylbLG die richtigere Konsequenz wäre.

⁹ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Leitsatz 3.

¹⁰ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 93.

¹¹ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 119.

¹² BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 120.

¹³ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 93.

¹⁴ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 100.

¹⁵ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 101.

¹⁶ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 118.

¹⁷ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 119.

¹⁸ Regelbedarfsermittlungsgesetz, vgl. BT-Drs. 17/3404.

¹⁹ Ausführlich in BT-Drs. 17/3404.

III. Übergangsregelung des BVerfG – Regelsätze analog SGB II/SGB XII ab 1.1.2011

Das BVerfG hat wegen der evident unzureichenden Leistungen eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung angeordnet. Demnach sind ab sofort die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG in Höhe der auch für die Sozialhilfe und das Alg II maßgeblichen Regelbedarfe nach dem SGB XII in Verbindung mit dem RBEG zu erbringen.

Die höheren Leistungen sind im Hinblick auf die unterbliebenen Konsequenzen des Gesetzgebers aus dem »Hartz IV-Urteil« des BVerfG gegebenenfalls auch rückwirkend ab 1.1.2011 zu gewähren. Der Gesetzgeber hätte sich spätestens mit der Entscheidung des BVerfG zu den SGB II-Regelsätzen auf eine Neuregelung einstellen müssen. Die Rückwirkung gilt jedoch nur, soweit Leistungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind.²⁰ Die Anwendung der §§ 44 und 48 SGB X auf Nachzahlungsansprüche aus dem Urteil hat das BVerfG für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.²¹

Im Grundsatz kommen somit ab 1. Januar 2011 die Regelsätze nach SGB II/XII (»Hartz IV«) zur Auszahlung. Da gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz AsylbLG – anders als nach SGB II/XII – zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen neben Unterkunft und Heizung auch die »notwendigen Kosten für Hausrat« zu übernehmen sind (wofür anders als nach SGB II/XII nicht nur »Erstausstattungen«, sondern auch ein laufender Ergänzungsbedarf beansprucht werden kann), werden die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG im Verhältnis zu den SGB II/XII-Regelsätzen um die in §§ 5 und 6 RBEG genannten Beträge für Hausrat (Abteilung 5 EVS »Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände«) gekürzt.²²

Die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG errechnen sich somit aus den im RBEG definierten Bedarfen der Abt. 1, 3, 4, 6 EVS für Nahrung, Kleidung, Verbrauchsgütern des Haushalts (Strom) und Körperpflege, ohne den Bedarf für Hausrat nach Abt. 5 EVS. Diese Beträge sind in bar, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren Abrechnungen zu gewähren.

Deutlich angehoben wird durch die Übergangsregelung der Barbetrag zum persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG. Der Barbetrag kommt auch im Falle einer Versorgung mit Sachleistungen oder Gutscheinen zur Auszahlung. Hierfür sind nach der Übergangsregelung ohne Einschränkung die Positionen für Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Gaststättendienstleistungen²³ (Abteilungen 7–12 EVS) sowie sonstige Waren und Dienstleistungen gemäß §§ 5 bis 7 RBEG zu gewähren. Daraus ergibt sich für den Haushaltsvorstand ab 1.1.2012 ein Barbetrag von 134,-€ statt bisher 40,90€, für Kinder liegt der neue Barbetrag zwischen 78,- und 86,-€ statt bisher 20,45€.

Die im RBEG genannten Beträge sind im Hinblick auf die Preisentwicklung gemäß RBEG sowie §§ 28 a und 138 SGB XII zum 1. Januar jeden Jahres fortzuschreiben.²⁴ Dies bedeutet konkret eine Anhebung der in §§ 5 und 6 RBEG 2010 genannten Beträge um 0,55 % zum 1.1.2011 gemäß § 7 Abs. 2 RBEG, sowie um 0,75 % nach § 138 Nr. 1 SGB XII und weitere 1,99 % zum 1.1.2012 gemäß § 138 Nr. 2 SGB XII i. V. m. RBSFV 2012²⁵.

Zur Anwendung kommt die Bestandsschutzregel des § 8 Abs. 2 RBEG bei den Bedarfen für Kinder und Jugendliche.²⁶ Da sich bei der Berechnung u. a. durch Zwischenrundungen geringe Differenzen ergeben können, haben sich die Länder am 21.8.2012 auf die in Tabelle 1 genannten Beträge geeinigt.

Tabelle 1: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für 2012*

	Stufe 1: Alleinstehende/Alleinerz.	Stufe 2: je 90 % bei Ehepartnern	Stufe 3: 80 % HA** ab 18 Jahre	Stufe 4: 14–17 Jahre	Stufe 5: 6–13 Jahre	Stufe 6: 0–5 Jahre
Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG	212,-	191,-	170,-	192,-	152,-	127,-
Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG	134,-	120,-	107,-	79,-	86,-	78,-
Grundleistung gesamt	346,-	311,-	277,-	271,-	238,-	205,-

* Bundeseinheitliche Tabelle, vgl. dazu Pressemitteilung des Ministeriums für Integration Rheinland-Pfalz vom 21.8.2012. Mit Länderrundschreiben und weiteren Materialien zu finden unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylbgl/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html.

** Haushaltsangehörige.

²⁰ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Urteilstenor Ziffer 3.e).

²¹ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 139.

²² BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Urteilstenor Ziffer 3.a), Rn. 130.

²³ Insoweit berücksichtigt der Gesetzgeber nur den Warenwert (d. h. die häusliche Ersparnis) der in Gaststätten konsumierten Getränke und Speisen, bei alkoholischen Getränken nur den Warenwert von Mineralwasser.

²⁴ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Urteilstenor Ziffer 3.d). Rn. 134.

²⁵ Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nr. 2 SGB XII für das Jahr 2012.

²⁶ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 132.

Zu den genannten Beträgen hinzu kommen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG letzter Satzteil die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die nach Bedarf zu gewährenden Beihilfen für Hausrat. Hinzu kommen weiterhin wie bisher medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG und Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG.

1. Kürzungen für erhaltene Sachleistungen

Kürzungen der Geldbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG – nicht jedoch des Barbetrags nach § 3 Abs. 1 – für erhaltene Sachleistungen sind zulässig, soweit im konkreten Fall für den betreffenden Bedarf existenzdeckende Sachleistungen erbracht wurden.²⁷ Demnach entfallen die Geldbeträge bzw. Gutscheine nach § 3 Abs. 2 AsylbLG teilweise oder ganz, wenn und soweit eine den individuellen Bedarf tatsächlich deckende Versorgung mit Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für Nahrungsmittel, Getränke, Kleidung und Schuhe, Verbrauchsgütern des Haushalts einschl. Haushaltsstrom, Hausrat und Haushaltsgegenständen einschl. Bettzeug und Handtüchern, sowie Gesundheits- und Körperpflegebedarfen stattfindet.

Kürzungen der Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG um den Bedarf an Haushaltsenergie für Licht und Kochen sind bei zentraler Stromversorgung in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) möglich, wenn dort nicht über individuelle Zähler abgerechnet wird. Für die Aufschlüsselung der Beträge ist die der Begründung des RBEG zugrunde liegende Sonderauswertung zur EVS maßgeblich.²⁸ Hingegen kann der Warmwasserzuschlag nach § 30 Abs. 7 SGB XII beansprucht werden, wenn in einer Mietwohnung Warmwasser nicht in der Miete enthalten, sondern vom Mieter separat zu bezahlen ist (z. B. Elektroboiler; s. Tabelle 2).

AsylbLG können hingegen Nachzahlungen ab 1.1.2011 verlangt werden.²⁹

§ 44 SGB X ermöglicht die rückwirkende Überprüfung bestandskräftiger Bescheide für bis zu vier Jahre auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist. § 48 SGB X regelt, dass Bewilligungsbescheide als »Verwaltungsakt mit Dauerwirkung« für die weitere Zukunft Bestandskraft entfalten, wenn keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintritt. Beide Regelungen sind gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG auch auf das AsylbLG anwendbar. Im Ergebnis ist anhand der konkreten Formulierungen im Bescheid zu prüfen, ob die Leistung nur für einen konkreten Zeitraum (z. B. ein Monat), oder ausdrücklich auch darüber hinaus auf unbestimmte Zeit für die weitere Zukunft bewilligt wurde.

Die Widerspruchsfrist von regulär einem Monat verlängert sich auf zwölf Monate, wenn keine bzw. eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ergangen ist, § 66 SGG. Die 12-Monatsfrist gilt auch, wenn die Rechtsmittelbelehrung unvollständig bzw. fehlerhaft ist, weil z. B. der Adressat, die Widerspruchsfrist oder die Form des Widerspruchs nicht korrekt benannt ist.

Im Falle monatlicher Bescheide kann ein im Juli oder August 2012 eingelegter Widerspruch Nachzahlungen zumindest für Juli und ggf. auch Juni 2012 sichern. Spätere Widersprüche haben nur bei fehlender bzw. fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung Sinn. Liegt ein wirksamer Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vor, hat ein nach dem 1.8.2012 eingelegter Widerspruch keinen Erfolg mehr.

Wird nach abgelehntem Widerspruch die Klagefrist versäumt, kann diese binnen Jahresfrist nachgeholt werden, wenn im Widerspruchsbescheid ein Hinweis auf die Klagemöglichkeit im elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) nach § 65 a SGG fehlt,³⁰ und im

Tabelle 2: Abzüge und Zuschläge für Energie (§ 3 Abs. 2 AsylbLG 2012)

	Stufe 1: Alleinstehende/ Alleinerz.	Stufe 2: Ehepartner	Stufe 3: HA ab 18 Jahre	Stufe 4: 14–17 Jahre	Stufe 5: 6–13 Jahre	Stufe 6: 0–5 Jahre
Energieabzug Haushaltsstrom von GU 2012*	29,05 €	26,15 €	23,24 €	13,65 €	10,51 €	5,98 €
Warmwasserzuschlag in Mietwohnung 2012	8,60 €	7,75 €	6,88 €	4,02 €	3,01 €	1,75 €

* Kürzung für seitens der Unterkunft bereitgestellten Haushaltsstrom inkl. Kochenergie, ohne Warmwasser und Heizung.

2. Durchsetzung von Nachzahlungen

Das BVerfG hat die nachträgliche Überprüfung bestandskräftiger Bescheide gemäß §§ 44 und 48 SGB X für Zeiträume vor dem 1.8.2012 ausgeschlossen. Für nicht bestandskräftige Bescheide über die Leistungen nach § 3

betreffenden Bundesland diese Möglichkeit besteht.³¹ Je nachdem, ob und wann Rechtsmittel eingelegt wurde,

²⁷ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 135.

²⁸ BT-Drs. 17/3404.

²⁹ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 139.

³⁰ Hierzu steht die Software »Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach«, www.egvp.de zur Verfügung. Rechtsmittel per Email bzw. Email-Anlage werden von der Rechtsprechung nach wie vor als unzulässig angesehen.

³¹ Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit derzeit die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, www.egvp.

können somit Nachzahlungen für folgende Zeiträume beansprucht werden:

- ab 1. Januar 2011, wenn seinerzeit Widerspruch eingelegt wurde, der noch nicht entschieden ist, oder den Zeitraum betreffende Klagen oder Eilverfahren zum AsylbLG offen sind,
- rückwirkend für 12 Monate z.B. ab Juli 2011, wenn für den Widerspruch die 12-Monatsfrist gilt,
- rückwirkend für 1 Monat z.B. ab Ende Juni 2012 oder später je nach Datum des Widerspruchs, wenn für den Widerspruch die 1-Monatsfrist gilt,
- ab Eingang eines im Juli 2012 eingelegten Widerspruchs, wenn ein »Verwaltungsakt mit Dauerwirkung« vorliegt, was in der Praxis oft strittig ist,
- ab 1. August 2012, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Da eine Existenzsicherung rückwirkend nur bedingt möglich ist, sind rechtswidrig vorenthaltene Leistungen in bar zu erbringen, ein Verweis z. B. auf Wertgutscheine wäre unzulässig.³²

Ein alleinstehender Asylsuchender, der in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne schriftlichen Bescheid lediglich Sachleistungen und den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten hat, kann beispielsweise auf seinen rückwirkend für 12 Monate zulässigen Widerspruch eine Nachzahlung der Differenz von 93,10 € (40,90 € zu 134 €) für 12 Monate = 1.117,20 € beanspruchen.

IV. Weitere Konsequenzen für das AsylbLG

1. Zulässigkeit einer Bedarfsdeckung durch Sachleistungen?³³

Die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG waren nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens, da die in NRW lebenden Kläger Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG in bar erhielten – wie auch die nach Feststellung des BVerfG inzwischen bundesweit überwiegende Praxis.³⁴ Das BVerfG wiederholt insoweit lediglich den schon im »Hartz IV-

de/gerichte/index.php. Vgl. LSG Hessen, Urteil vom 13.4.2012 – L 5 R 154/11 –, abrufbar unter <https://sozialgerichtsbarkeit.de>.

³² SG Koblenz, Gerichtsbescheid vom 29.6.2012 – S 11 AY 5/12 – www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2466.pdf: Nachzahlungen vor Gericht erstrittener Leistungen nach § 3 AsylbLG haben in Form von Bargeld zu erfolgen.

³³ Vgl. zur auch nach dem Urteil bestehenden verfassungsrechtlichen Kritik an den Sachleistungen, der medizinischen Versorgung, der leistungsrechtlichen »Sippenhaftung« von Kindern, der Einkommens- und Vermögensanrechnung u. a. ausführlich Classen, *Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum*, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf.

³⁴ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 44.

Urteil« enthaltenen Satz, »ob der Gesetzgeber das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen.«³⁵

Es wäre jedoch unzulässig, aufgrund des einen Satzes in der Urteilsbegründung Sachleistungen grundsätzlich und in jeder Form für verfassungskonform zu erklären. Einem ähnlichen Irrtum waren Kommentatoren und Sozialgerichte unterlegen, die aus einem ähnlichen Hinweis im zum AsylbLG ergangenen Schmerzensgeld-Urteil des BVerfG³⁶ folgerten, das AsylbLG sei insgesamt verfassungskonform. Das BVerfG hatte seinerzeit nur angemerkt, dass es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers stehe, für Asylbewerber ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln, und Art und Umfang der Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich von der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer abhängig zu machen. Das BVerfG hatte zugleich auf seine die Grenzen der sozialrechtlichen Ausgrenzung aufzeigenden Urteile zum Erziehungs- und Kindergeld für Ausländer hingewiesen.³⁷

Die Übergangsregelung bestätigt, dass das BVerfG über die Sachleistungen nicht entschieden hat, und lässt zugleich Zweifel anklingen:

»Die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, wird durch diese Übergangsregelung nicht berührt. Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken, greift die Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Art der Leistungen ein.«³⁸

Daraus kann man schließen, dass künftig die Sozialbehörde die Beweislast dafür trägt, dass die Sachleistungen den Bedarf tatsächlich decken. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG die absolute Untergrenze für den Wert der Sachleistungen bilden. Zwar sind seitens der Sozialbehörden wesentlich höhere Kosten als die Beträge nach § 3 Abs. 2 aufzuwenden, um existenzsichernde Sachleistungen zu gewährleisten, da in die Berechnung immer auch Kosten für Logistik usw. eingehen. Maßstab für den Wert der erhaltenen Sachleistungen im Hinblick auf die Beträge des § 3 Abs. 2 AsylbLG kann jedoch immer nur das Preisniveau der einschlägigen Niedrigpreis-Discounter sein.

³⁵ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 93.

³⁶ BVerfG vom 2.11.2006 – 1 BvR 293/05, Rn. 43. Das Urteil erklärt die Anrechnung auf AsylbLG-Leistungen für unzulässig, worauf § 7 Abs. 5 ins AsylbLG eingefügt werden musste.

³⁷ BVerfG 1 BvR 2515/95 vom 6.7.2004 (Erziehungsgeld) und 1 BvL 4/97 vom 6.7.2004 (Kindergeld), nunmehr auch BVerfG 1 BvL 14/07 vom 7.2.2012 (Bayerisches Landeserziehungsgeld).

³⁸ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 135.

Ungelöst bleibt bei der Sachleistungsversorgung zudem das Problem der fehlenden Proportionalität und der fehlenden Möglichkeit zum Ausgleich und Wirtschaften zwischen den einzelnen Bedarfen.³⁹ Vor allem spricht die faktische Unmöglichkeit einer effektiven tatsächlichen und rechtlichen Kontrolle, ob, wann und inwieweit der individuelle Bedarf durch die erbrachten Sachleistungen tatsächlich gedeckt wird, dagegen, dass eine verfassungskonforme Sachleistungsversorgung überhaupt möglich ist.

Anhand welcher Maßstäbe kann ein Asylsuchender nachweisen, dass er heute z. B. eine Scheibe Brot und/oder Käse zu wenig erhalten hat, und auch zu wenig Obst, Gemüse, Milch usw., wie kann er seine individuelle Bedarfsmenge glaubhaft machen und praktisch und rechtlich durchsetzen, um heute und künftig quantitativ und qualitativ ausreichend Nahrungsmittel zu erhalten?⁴⁰ Muss der Asylsuchende zur Glaubhaftmachung ärztliche Atteste oder ernährungswissenschaftliche Gutachten zu seinem individuellen Kalorien- und Nährstoffbedarf vorlegen, wie kann er dies beschaffen, wer bezahlt ihm dies? Wie kann er den ungedeckt gebliebenen Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung und Schuhen konkret unter Beweis stellen? Ist er hierbei nicht letztlich immer auf das Wohlwollen von Sachbearbeitern und Sozialrichtern angewiesen, die weder bereit noch in der Lage sind, sich mit allen Details der Bedarfsdeckung im Einzelfall im Wege einer umfassenden Beweiserhebung auseinanderzusetzen? Die Sachleistungen sind systembedingt keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle zugänglich und genügen daher nicht den Maßstäben an ein verfassungskonformes Existenzminimum.

Im Ergebnis bleiben nach dem Urteil des BVerfG zum AsylbLG die schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungen bestehen. Rothkegel kritisiert das Sachleistungsprinzip zu Recht als Prinzip »Vogel friss oder stirb.«⁴¹

Nicht umsonst richten sich die aktuellen Flüchtlingsproteste in Bayern und anderswo weniger gegen die zu geringen Geldbeträge nach dem AsylbLG, als vielmehr gegen die auch nach dem Urteil des BVerfG fortgesetzte Verletzung ihrer Menschenwürde durch die diskriminierende Sachleistungsversorgung, die Einweisung in Sammellager, das Arbeitsverbot und die Residenzpflicht.⁴²

³⁹ Vgl. Rothkegel, a. a. O.

⁴⁰ Wir beobachten regelmäßig, dass bereits die Quantität des an Asylsuchende ausgelieferten Essens nicht reicht, wenn z. B. zum Abendessen nur ein Teebeutel, drei dünne Scheiben Brot und etwas Belag geliefert werden.

⁴¹ Rothkegel, a. a. O.

⁴² Vgl. Presseerklärung des Flüchtlingsrats Berlin vom 16. August 2012: »Flüchtlingsproteste weiten sich aus – Protestmarsch nach Berlin geplant«, abrufbar unter www.fluechtlingsrat-berlin.de, Rubrik »Aktuelles/Presseerklärungen«.

2. Mehrbedarfe, Erstausrüstungen, Bildungs- und Teilhabepaket, Erwerbstätigenfreibeträge analog SGB II/SGB XII

Das Urteil des BVerfG trifft hierzu keine Aussagen. Da die Übergangsregelung des BVerfG jedoch auf der Systematik der SGB II/SGB XII Regelsätze beruht, können auf Grundlage des § 6 AsylbLG ggf. auch die laufenden Mehrbedarfe analog SGB XII beansprucht werden:

- Mehrbedarf für anerkannt gehbehinderte erwerbsunfähige und alte Menschen, § 30 Abs. 1 SGB XII,
- Mehrbedarf bei Schwangerschaft, § 30 Abs. 2 SGB XII,
- Mehrbedarf für Alleinerziehende, § 30 Abs. 3 SGB XII,
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bei Krankheit, § 30 Abs. 5 SGB XII,
- Mehrbedarf für Warmwasser, soweit die Kosten nicht in der Miete enthalten sind, § 30 Abs. 7 SGB XII, sowie
- sonstige unabweisbare fortlaufende Sonderbedarfe, z. B. Pampers für Erwachsene, Pflegemittel bei Neurodermitis, krankheits- oder behinderungsbedingt unabweisbare Fahrten per Taxi, § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB XII.

Da das Urteil sich auf das menschenwürdige Existenzminimum nach Art. 1 und 20 GG und nicht auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG stützt, ist fraglich, ob die Mehrbedarfe für Alleinerziehende in der im SGB II/XII genannten Höhe durchsetzbar sind.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass »besonders schutzbedürftige« Asylsuchende – darunter Alleinerziehende, Schwangere, Behinderte, Minderjährige, Traumatisierte – gemäß Art. 15 Abs. 2 EU-Asylaufnahmerichtlinie (RL 2003/9 EG) »die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe« beanspruchen können, woraus insoweit eine Gleichstellung mit Leistungsberechtigten nach SGB II/XII abgeleitet werden kann.

Für nicht in den Regelsätzen nach RBEG enthaltene Bedarfe müssen nach § 6 AsylbLG anlassbezogen zusätzliche Beihilfen erbracht werden, insbesondere für:

- Erstausrüstungen für Kleidung und Schuhe analog § 31 SGB XII, z. B. für neu eintreffende Asylsuchende,
- Erstausrüstungen und laufende Ergänzungsbedarfe an Hausrat und Möbeln einschließlich Bettwäsche, Handtücher und Haushaltsgeräten, z. B. Waschmaschinenreparatur, § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Satzteil AsylbLG,
- Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt analog § 31 SGB XII,

- orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte analog § 31 SGB XII und
- das Bildungs- und Teilhabepaket analog § 34 SGB XII.

Fraglich scheint, ob die Freibeträge für Erwerbstätige künftig nach § 7 AsylbLG, analog § 82 SGB XII oder analog § 11 b SGB II zu berechnen sind. Da in jedem Fall der Existenzbedarf gesichert sein muss, sind jedoch anders als bisher zumindest die notwendigen Aufwendungen (Fahrt- und weitere »Werbungskosten«) zusätzlich zu berücksichtigen.

3. Medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Zur Einschränkung der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG hat das BVerfG sich nicht geäußert, da dies nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens war.

Sowohl der Auslegungsbedarf des § 4 (keine Behandlung chronischer Krankheiten?) als auch die Ermessensregel des § 6 führen dazu, dass die im AsylbLG nach wie vor benutzten Papierkrankenscheine erst nach anlassbezogener Einzelfallprüfung (nachdem der Patient erkrankt ist) bei persönlicher Vorsprache auf dem Sozialamt erhältlich sind, ihre Geltung oft kurz befristet wird (z. B. auf 14 Tage), und Facharztbehandlung oft erst nach einer viele Wochen dauernden Prüfung durch den Amtsarzt genehmigt wird.

Dies erhöht nicht nur die Zahl der Fahrten zum Arzt, Sozialamt und Amtsarzt, ggf. an den Ort des jeweiligen Dienstsitzes, und führt so zur mittelbaren Kürzung des dafür einzusetzenden Barbetrags, vor allem wird so der Zugang zu notwendiger Behandlung erheblich erschwert, zeitlich verzögert und teils auch verhindert.

Hingegen ist im SGBV die Krankenbehandlung durchweg als Anspruchsleistung ausgestaltet. Das Recht auf Gesundheit und die medizinische Versorgung nicht schmerzhafter chronischer Erkrankungen dürfen nicht – wie mit § 6 AsylbLG geschehen – ins Ermessen des Sozialamts gestellt werden.

Die unklar formulierten, auslegungsbedürftigen Regelungen der §§ 4 und 6 AsylbLG dürften daher wegen Verstoßes gegen das Gebot der Normenklarheit ebenfalls verfassungswidrig sein.

4. Fristberechnung nach § 2 AsylbLG

Die willkürliche Fristberechnung nach § 2 AsylbLG anzugreifen war das ursprüngliche Anliegen der Kläger im Vorlageverfahren beim BVerfG. Nach dem Urteil des BSG vom 17.6.2008 zu § 2 AsylbLG kommt es für die vierjährige Wartefrist allein auf den bisherigen Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG an, Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder des Bezugs anderer Sozialleistungen bleiben unberücksichtigt. So erfüllten beide Kläger trotz siebenjährigen Voraufenthalts die Wartefrist noch nicht.

Das BVerfG hat sich nicht mit der Berechnung der Vorbezugszeiten befasst und stattdessen die Leistungen nach § 3 AsylbLG als solche für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG hat aber klargestellt, dass es jedenfalls für die in § 2 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren nicht gerechtfertigt ist, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.⁴³ Die reine Bezugnahme auf Zeiten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG dürfte somit unzulässig sein.

5. Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG

Zur Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG hat das BVerfG sich nicht geäußert, da dies nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens war. Allerdings dürften künftig Leistungseinschränkungen für geduldete Ausländer, die durch ihr gegenwärtiges Verhalten vorwerfbar die Abschiebung verhindern, oder denen gar ein in der Vergangenheit liegende Einreise aus wirtschaftlichen Motiven vorgeworfen wird, kaum noch zu halten sein.

Zum einen stellt das BVerfG fest, dass das Existenzminimum absolut ist und nicht eingeschränkt werden darf.⁴⁴ Vor allem zählt auch der nach § 1 a in der Regel gekürzte oder ganz gestrichene Barbetrag – anders als bislang in Rechtsprechung und Kommentierung überwiegend angenommen – zur sozialen Teilhabe und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum.⁴⁵

Zum anderen darf das Existenzminimum nicht aus migrationspolitischen Erwägungen eingeschränkt werden. Diese können kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen, da die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde aus migrationspolitischen Gründen nicht zu relativieren ist.⁴⁶ Die Kürzungen nach § 1 a sind aber allein migrationspolitisch motiviert.

V. Konsequenzen für das SGB II/SGB XII

Nach dem BVerfG-Urteil zur Existenzsicherung stehen auch die Leistungsausschlüsse für Ausländer in § 7 Abs. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB XII in Frage, die in der Praxis vor allem arbeitsuchende Unionsbürger treffen. Diese Ausschlüsse wurden allein aus migrationspolitischen Erwägungen eingeführt. Genau dies hat das BVerfG jedoch für verfassungswidrig erklärt.

Im Hinblick auf die Verletzung des Grundrechts auf menschenwürdiges Existenzminimum stellt sich zudem

⁴³ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 119.

⁴⁴ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 120: »Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss«.

⁴⁵ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Leitsatz 2 sowie Rn. 90.

⁴⁶ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 121.

die Frage nach der Zulässigkeit der Sanktionen nach § 31 SGB II (zum Beispiel aufgrund der Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen), zumal die Sanktionen schematisch über viele Monate verfügt werden, unabhängig von den aktuellen Arbeitsbemühungen und Möglichkeiten, kurzfristig ein Erwerbseinkommen zu erzielen.⁴⁷

Personen, die in stationären Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.) untergebracht sind, erhalten nach dem SGB XII lediglich einen Barbetrag von 101,- € (27 % des Regelbedarfs, § 27 b Abs. 2 SGB XII). Dies dürfte im Hinblick auf den nach dem RBEG ermittelten Barbetrag von 134,- € ebenfalls das menschenwürdige Existenzminimum unterschreiten und verfassungswidrig sein.

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung geht das BVerfG-Urteil vorsichtig auf Distanz zur Neufestsetzung der Hartz-IV-Regelsätze zum 1.1.2011 durch das RBEG. Dies sei ausweislich der Stellungnahme der Bundesregierung im Vorlageverfahren »die einzig verfügbare Bestimmung« der Höhe von Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das BVerfG könne jedoch keine Aussage darüber treffen, »ob auf dieser Grundlage ermittelte Leistungen [...] einer verfassungsrechtlichen Kontrolle Stand halten können.« Mangels verfügbarer anderer tauglicher Daten bleibe »dem Senat nur die Annahme, dass jedenfalls die wesentlichen Grundbedarfe durch Leistungen in einer am RBEG orientierten Höhe vorübergehend gedeckt werden können.«⁴⁸

Materialien zum Urteil des BVerfG

- Stellungnahmen zum Asylbewerberleistungsgesetz bei www.asyl.net unter »Arbeitshilfen und Hintergrundinformationen«
- Ländererlasse, Kommentare, Tabellen und Vorlagen für Widersprüche bei www.fluechtlingsrat-berlin.de unter »Gesetzgebung/Asylbewerberleistungsgesetz«

⁴⁷ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 120. Vgl. Neskovic/Erdem, Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV, SGB 2012, S. 134.

⁴⁸ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 126.



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit

